
S 9 U 3283/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 3283/17
Datum	02.11.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 2871/19 WA
Datum	10.02.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. 2. Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 02.11.2018 mit Rücknahme der Berufung durch den Kläger am 15.08.2019 beendet worden ist. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Berufung des Klägers durch Rücknahme des Rechtsmittels erledigt ist.

Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Anerkennung eines Basalioms und aktinischer Keratosen als Berufskrankheiten (BKen) Nr. 5103 (Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung) und Nr. 1303 (Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe und Styrol) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).

Veranlasst durch eine ärztliche Anzeige der Hautärztin des Klägers vom 02.03.2017 nahmen sowohl die Beklagte als auch die Beigeladene unabhängig voneinander Ermittlungen auf.

Mit Bescheid vom 22.08.2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Erkrankung des KlÄgers als Berufskrankheiten Nr. 1303 und Nr. 5103 ab. Den vom KlÄger dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 06.10.2017 zurÄck.

Die dagegen vom KlÄger zum Sozialgericht Mannheim (SG) erhobene Klage hat dieses nach Einholung eines Gutachtens zur BK 1303 bei Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. T. mit Gerichtsbescheid vom 02.11.2018 abgewiesen.

Dagegen hat der KlÄger am 09.11.2018 Berufung (Az. L 1 U 4071/18) zum Landessozialgericht Baden-WÄrttemberg eingelegt. Mit Beschluss vom 17.01.2019 hat der Senat die Berufsgenossenschaft Holz und Metall zum Verfahren beigelegt und ergÄnzende Ermittlungen durch den PrÄventionsdienst der Beigeladenen veranlasst.

Im Verlauf der vom Berichterstatter am 15.08.2019 (Sitzungsbeginn 09:35 Uhr, Sitzungsende 10.50 Uhr) durchgefÄhrten nichtÄffentlichen Sitzung zur ErÄrterung des Sachverhalts hat der KlÄger Ausdrucke von aus dem Internet stammenden Berichten vorgelegt, in denen von einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. T. in den Jahren 1993 bis 1998 wegen "Erstellung von Falschgutachten" die Rede ist. Er hat zudem AusfÄhrungen zu den Arbeitsbedingungen gemacht, denen er in einem vorangegangenen BeschÄftigungsverhÄltnis ausgesetzt war und dazu vier gleichlautende ZeugenerklÄrungen vorgelegt. Nach eingehender ErÄrterung der Sach- und Rechtslage hat er erklÄrt: "Ich nehme hiermit meine Berufung zurÄck." Diese ErklÄrung ist auf einen Ton-/DatentrÄger vorlÄufig aufgezeichnet, abgespielt und von dem KlÄger genehmigt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll, welches den Beteiligten mit Schreiben vom 15.08.2019 Äbersandt worden ist, Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 20.08.2019 hat der KlÄger unter Nennung des bisherigen Aktenzeichens erklÄrt, er lege "hiermit Widerspruch gegen das Urteil ein." Das Gericht habe gesagt, er habe 14 Tage Zeit, gegen den "Bescheid Widerspruch einzulegen", was er hiermit mache. In seinem weiteren Schreiben vom 14.09.2019 hat der KlÄger ausgefÄhrt, der Richter habe gemeint, er kÄnne zustimmen, es sich aber innerhalb von 14 Tagen Äberlegen und danach Widerspruch einlegen. Das habe er gemacht und am 29.08.2019 Widerspruch eingelegt.

Im Äbrigen hat der KlÄger weitere AusfÄhrungen zur BegrÄndung des von ihm weiterverfolgten Begehrens auf Anerkennung seiner Hauterkrankung als Berufskrankheit und insbesondere zu dem Gutachten von Prof. Dr. T. gemacht.

Der KlÄger beantragt nach Aktenlage,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 02.11.2018 und den Bescheid der Beklagten vom 22.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.10.2017 aufzuheben und festzustellen, dass seine HautverÄnderungen (Hautkrebs und aktinische Keratosen) eine Berufskrankheit nach Ziffer 1303 und

nach Ziffer 5103 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung sind.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 02.11.2018 (L 1 U 4071/18) mit Rücknahme der Berufung durch den Kläger am 15.08.2019 beendet worden ist, hilfsweise, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie hat darauf verwiesen, dass der Kläger seine Berufung zurückgenommen und eine Entscheidung des Gerichts nicht mehr gewünscht hat.

Die Beigeladene hat sich in der mündlichen Verhandlung am 10.02.2020 dem Antrag der Beklagten angeschlossen. Sie hat ergänzend ausgeführt, Gründe für eine Unwirksamkeit der Rücknahme seien nicht erkennbar.

Der Kläger hat am Morgen des Terminstages auf der Geschäftsstelle des Senats angerufen und mitgeteilt, er könne wegen eines Sturms nicht erscheinen, er sei damit einverstanden, dass der Senat heute entscheide.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte in der mündlichen Verhandlung am 10.02.2020 in der Sache entscheiden, auch wenn für den Kläger niemand erschienen war. Der Kläger war mit der Ladung gemäß [§ 110 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Bei seinem Anruf auf der Geschäftsstelle des Senats hatte er sich ferner ausdrücklich mit Entscheidungen nach Aktenlage bzw. nach einer streitigen Verhandlung ohne seine Teilnahme einverstanden erklärt.

In der Sache war dem Antrag der Beklagten zu entsprechen und festzustellen, dass das Berufungsverfahren, das zunächst unter dem Aktenzeichen L 1 U 4071/18 geführt worden war, durch die Berufungsrücknahme des Klägers am 15.08.2019 erledigt worden ist. Der Senat konnte daher nicht mehr inhaltlich über das Begehren des Klägers entscheiden.

Nach [§ 156 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) kann der Kläger die Berufung bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Die wirksame Berufungsrücknahme bewirkt nach [§ 156 Abs. 3 Satz 1 SGG](#) den Verlust des Rechtsmittels. Der Rechtsmittelführer verliert sein Recht auf Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung, diese wird sofort rechtskräftig.

Bei der vom Kläger im Verlauf der nichtöffentlichen Sitzung des Senats vom 15.08.2019 abgegebenen Erklärung "Ich nehme hiermit meine Berufung zurück" handelt es sich um eine wirksame Berufungsrücknahme.

Eine solche Erklärung ist einseitige Prozesshandlung und kann wie hier geschehen auch in einem Erörterungstermin gegenüber dem Berichterstatter erklärt

werden (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, [Â§ 156 SGG](#), Rn. 17).

Dass der Kl ager diese Erkl rung abgegeben hat, wird nicht nur von ihm nicht bestritten, sondern ergibt sich auch mit abschlie nder Beweiskraft (vgl. [Â§ 122 SGG](#) i.V.m. Â§ 165 Satz 1 Zivilprozessordnung [ZPO] aus dem Protokoll vom 15.08.2019. Sie wurde ordnungsgem   protokolliert ([Â§ 122 SGG](#) i.V.m. [Â§ 160 Abs. 3 Nr. 8 ZPO](#)), vorgespielt und von dem Kl ager genehmigt ([Â§ 122 SGG](#) i.V.m. [Â§ 162 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#)). Den nach [Â§ 165 Satz 2 ZPO](#) allein zul ssigen Einwand der F lschung des Protokolls hat der Kl ager nicht erhoben, den ggfs. von ihm zu f hrenden Beweis dieses Einwands hat er nicht angetreten.

Auch materiell ist die Erkl rung des Kl agers wirksam abgegeben worden.

Eine Prozesshandlung setzt die Prozessf higkeit des Erkl renden voraus und muss zudem eindeutig, klar, unmissverst ndlich und bedingungslos sein (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29.05.1980 â   [9 RV 8/80](#) â   juris; Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Auflage, Â§ 156 Rn. 1a). An der Prozessf higkeit des Kl agers bestehen keine Zweifel. Er hat nach dem Wortlaut der von ihm abgegebenen Erkl rung unmissverst ndlich erkl rt, dass er die Berufung zur cknimmt.

Die R cknahmeerkl rung ist auch nicht wegen Versto es gegen allgemeine Rechtsgrunds tze oder wegen unzul ssigen Drucks oder Drohungen (vgl. den Rechtsgedanken des [Â§ 123 B rgerliches Gesetzbuch \[BGB\]](#) ung ltig (vgl. hierzu Keller, a.a.O. vor [Â§ 60 SGG](#), Rn. 12a m.w.N.). Es gibt keinen Anhaltspunkt daf r, dass im Er rterungstermin vom 15.08.2019 gegen grundlegende Verfahrensgesichtspunkte, insbesondere den Grundsatz des fairen Verfahrens, versto en wurde. Dahinstehen kann hier deshalb auch, ob die finanzgerichtliche Rechtsprechung, die eine Anfechtung von Klager cknahmeerkl rungen insbesondere in F llen, in denen ein rechtsunkundiger Kl ager "in unzul ssiger Weise â   etwa durch Drohung, Druck, T uschung oder auch unbewusste Irref hrung â   zur Abgabe einer Erkl rung veranlasst worden ist", f r m glich h lt,  berhaupt auf das sozialgerichtliche Verfahren  bertragen werden kann (ablehnend unter Wiedergabe des Streitstandes Burkiczak, a.a.O. Rn. 40, bef wortend wohl Keller, a.a.O.). Der Kl ager ist im Termin vom 15.08.2019 weder fehlerhaft belehrt noch zur R cknahme gedr ngt worden. Vielmehr hat er diese nach eingehender Er rterung aus freien St cken erkl rt.

Letztlich konnte sich der Kl ager auch f r die Zukunft nicht von seiner Erkl rung l sen.

Die Berufungs cknahme ist eine Prozesshandlung, die das Gericht und die Beteiligten bindet. Sie kann grunds tzlich nicht frei widerrufen oder wegen Irrtums angefochten werden (Burkiczak a.a.O., [Â§ 156 SGG](#), Rn. 37 bis 39 m.w.N., zur Klager cknahme vgl. BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 â   [B 8 SO 1/16 R](#) â  , a.a.O., Rn. 15; BSG [SozR 1500 Â§ 102 Nr. 2](#); BSG, Beschluss vom 04.11.2009 â   [B 14 AS 81/08 B](#) â  , juris, Rn. 6 m.w.N.; B. Schmidt in: Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 102 Rn. 7c m.w.N.). Daher hat der vom KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.08.2019 sinngemÃ¤Ã erklÃ¤rte Widerruf keine Wirkung.

Die Voraussetzungen fÃ¼r einen nur ausnahmsweise mÃ¶glichen Widerruf nach den Regelungen Ã¼ber die Wiederaufnahme des Verfahrens ([Â§ 179](#) und [180 SGG](#) sowie Ã¼ber [Â§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 579, 580 ZPO](#), vgl. Burkiczak a.a.O. Rn. 39, Keller a.a.O., Â§ 156 Rn. 2a; zur KlagerÃ¼cknahme BSG, Urteil vom 14.06.1978 â [9/10 RV 31/77](#) â juris Rn. 12 m.w.N.; siehe auch Bundesgerichtshof [BGH] v. 02.12.1987 â [IVb ZB 125/87](#) â juris Rn. 7 m.w.N.) sind hier nicht erfÃ¼llt. Es ist weder vom KlÃ¤ger behauptet noch sonst ersichtlich, dass einer der dort genannten FÃ¤lle vorliegt.

Woraus der KlÃ¤ger rechtsirrig ableitet, dass eine zu Protokoll erklÃ¤rte BerufungsÃ¼cknahme binnen 14 Tagen frei widerruflich sei, hat er nicht nachvollziehbar darlegen kÃ¶nnen. Ein rechtlich unhaltbarer â Hinweis, wonach der KlÃ¤ger 14 Tage Zeit habe, "Widerspruch" gegen "den Bescheid" einzulegen, bzw. es sich "innerhalb von 14 Tagen Ã¼berlegen und danach Widerspruch einlegen" kÃ¶nne, wurde nicht erteilt. Es kann daher offen bleiben, ob ein solcher Irrtum bei der ErklÃ¤rung einer BerufungsÃ¼cknahme mehr als ein â unbeachtlicher â Motivirrtum (vgl. [Â§ 119 BGB](#)) wÃ¤re.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht erfÃ¼llt sind.

Erstellt am: 03.12.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024